

*Jugendordnung der Jugendfeuerwehren
des
Landkreises Sonneberg
im
Kreisfeuerwehrverband Sonneberg
e.V.*



Flammi

Ordnung der Kreisjugendfeuerwehr Sonneberg im Kreisfeuerwehrverband Sonneberg e.V.

§ 1 Name, Rechtsstellung

- (1) Die Kreisjugendfeuerwehr Sonneberg (KJF Sonneberg), ist der Zusammenschluß aller Jugendfeuerwehren (JF) des Landkreises Sonneberg / Thüringen.
- (2) Die KJF verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der jugendpflegerischen Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) VIII Kinder- und Jugendhilfeschutzgesetz (KJHG) und dem Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz (Thür.BKG).
- (3) Die KJF ist keine rechtlich selbständige juristische Person, sondern ein unselbständiger Bestandteil des Kreisfeuerwehrverbandes Sonneberg

§ 2 Zweck und Aufgabe

Die KJF will mit dem Bekenntnis zum sozialen und humanitären Engagement der Feuerwehren und dessen gemeinsame Verwirklichung

- (1) das Gemeinschaftsleben unter Ausschluß parteipolitischen und konfessionellen Gesichtspunkten durch jugendpflegerische Arbeit fördern,
- (2) zum gegenseitigem Verständnis der Völker aller Gesellschaftsordnungen beitragen,
- (3) neben ihren eigenen Belangen sich auch dem Gesamtproblem der Jugend in enger Zusammenarbeit mit den freien Träger, Einrichtungen der Jugendhilfe und Schulen widmen,
- (4) die Einführung in die dem Gemeinwohl und dem Dienst am nächsten gewidmete Aufgabe der Feuerwehren und die Vorbereitung auf die Aufgaben als aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren (FF) unter der Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der Jugendlichen,
- (5) unter Anerkennung der Menschenrechte und Wahrung der demokratischen Ordnung als Aufgabe erfüllen
 - a) Vertretung der Interessen der JF und deren Mitglieder,
 - b) Vermittlung von Anregungen für Jugendbildungs- und Jugendarbeit,
 - c) Aus- und Weiterbildung der Führungskräfte (Jugendfeuerwehrwart -JFW- und Helfer) der JF des Landkreises Sonneberg in den Ausbildungszentren des Landkreises, des Landes und Bundesweit,
 - d) Termingerechte Erstellung der Jahresstatistik der KJF auf der Grundlage der Jahresberichte der einzelnen JF des Landkreises,
 - e) Organisation und Vermittlung von Treffen für die Angehörigen der JF im Sinne der Jugendpflege,

- f) Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen / Jugendverbänden auf nationaler und internationaler Ebene,
- g) Öffentlichkeitsarbeit und Brandschutzerziehung,
- h) Vermittlung auf mögliche Förderungen aus Förderplänen des Landkreises, Landes- und Bundesweit

§ 3 Mitglieder

Mitglieder der KJF sind alle JF im Landkreis Sonneberg

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Den JF steht die Teilnahme an den Veranstaltungen der KJF im Rahmen dieser Ordnung offen.
- (2) Sie haben das Recht auf Informationen, z.B.: Rundschreiben, Fortbildungsmaßnahmen, Arbeitshilfen, -materialien und der Anleitung durch den Kreisjugendfeuerwehrwart (KJFW) so wie dem Kreisjugendfeuerwehrausschuss (KJFA) der KJF.
- (3) Voraussetzung für die JF sind:
 - 1. der von der Kommune bestätigte Gründungsbeschluß der JF
 - 2. die Annahme der Jugendordnung der KJF
 - 3. die ordnungsgemäße Wahl und Bestellung des JFW so wie des Sprecher's in der JF
 - 4. die termingerechte Abgabe des Jahresberichtes der jeweiligen JF

§ 5 Organe

- (1) Organe der KJF sind:
 - 1. die Jahreshauptversammlung der KJF
 - 2. der Kreisjugendfeuerwehrausschuss (Fachgebiete)
- (2) In den Organen dürfen nur Kameraden / innen der FF und der JF des Landkreises Sonneberg tätig sein

§ 6 Jahreshauptversammlung (JHV)

- (1) Die JHV besteht aus:
 1. den Delegierten der jeweiligen JF
 2. dem Kreisjugendfeuerwehrausschuß
- (2) Die Mitglieder, gem. § 3, entsenden als Delegierte den JFW und ein Jugendfeuerwehrmitglied
- (3) Die JHV ist öffentlich.
- (4) Die ordentliche JHV muss mindestens einmal jährlich stattfinden. Zeit und Ort sind den JF und dem KJFA rechtzeitig mitzuteilen. Die endgültige Einladung mit der Tagessordnung ist spätestens zehn Tage vorher zuzustellen.
- (5) Eine außerordentliche JHV muss binnen eines Monats durchgeführt werden, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder der KJF, dies unter Angabe von Gründen schriftlich beantragt.
- (6) Die JHV legt die Delegierten zum Landesjugendfeuerwehrtag und Landesdelegiertenversammlung fest.

§ 7 Der Kreisjugendfeuerwehrausschuss

- (1) der KJFA besteht aus:
 1. der Jugendfeuerwehrleitung (KJFW und seinen Stellvertretern) der KJF
 2. den Fachgebietsleitern
 3. einem Vertreter des Vorstandes des Kreisfeuerwehrverband Sonneberg e.V. (KFV)
 4. dem Kreisbrandinspektor (KBI) oder dessen Beauftragten
- (2) Sitzungen des KJFA sind nicht öffentlich.
- (3) Zu bestimmten Themen können durch den KJFW Gäste eingeladen werden. Beantragt ein Mitglied des KJFA die Nichtöffentlichkeit, so ist diese durch den KJFW herzustellen.
- (4) Der KJFA ist durch den KJFW schriftlich mindestens einmal jährlich einzuberufen. Der KJFW muss den KJFA innerhalb von vier Wochen einberufen, wenn es ein Drittel seiner Mitglieder oder der Vorstand des KFV so wie der KBI unter Angaben von Gründen verlangt.

§ 8 Aufgaben des KJFA

Der KJFA:

1. Beschließt über alle wesentlichen Angelegenheiten der KJF, soweit sie nicht der JHV vorbehalten sind.
2. Erarbeitet Vorschläge für die Wahl der Jugendfeuerwehrleitung der KJF.
3. Bereitet alle Jahreshauptversammlungen und den Kreisjugendfeuerwehrtag (KJFT) des Landkreises Sonneberg vor.
4. Verwirklicht und führt die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung aus.
5. Legt die Programme, Aktionen und Maßnahmen innerhalb der KJF fest und ermöglicht im Rahmen seiner Möglichkeiten ihre Realisierung.
6. der KJFA erstellt Ausbildungsrichtlinien und Wettbewerbsordnungen für die JF des Landkreises.
7. Der KJFW vertritt die Belange der JF des Landkreises nach innen und außen.
8. Die stellvertretenden KJFW dürfen von der Vertretungsregel Gebrauch machen, wenn der KJFW verhindert oder zurückgetreten ist und sie durch den Vorstand des KFV, dem KBI und dem KJFA autorisiert sind.

§ 9 Aufgaben der Kreisjugendfeuerwehrleitung (KJFL) der KJF

Die Kreisjugendfeuerwehrleitung

1. Ist berechtigt, im Einvernehmen mit dem Vorstand des KFV oder dem KBI unabwendbare und unaufschiebbare Angelegenheiten, die an sich anderen Organen (z.B.: Fachgebiete) dieser Ordnung zugewiesen sind, zu entscheiden (Eilentscheidung).

§ 10 Fachgebiete

- (1) Der Aufgabenbereich der KJFA wird in Fachgebiete aufgeteilt.

Fachgebiete: Öffentlichkeitsarbeit
Lager und Fahrten
Wettbewerbe
Mädchen und Jungen
Jugendhilfe des Landkreises
Jugend/Jugendsozialarbeit des Landkreises
Kassenverwalter
Jugendforum

- (2) Die Fachgebiete arbeiten selbständig.

§ 10 Fachgebiete

- (1) Der Aufgabenbereich der KJFA wird in Fachgebiete aufgeteilt.

Fachgebiete: Öffentlichkeitsarbeit
Lager und Fahrten
Wettbewerbe
Mädchen und Jungen
Jugendhilfe des Landkreises
Jugend/Jugendsozialarbeit des Landkreises
Kassenverwalter
Jugendforum

- (2) Die Fachgebiete arbeiten selbständig.

§ 11 Der Kreisjugendfeuerwehrtag (KJFT)

Der KJFT ist eine repräsentative Veranstaltung der KJF. Er sollte mit besonderen Veranstaltungen (z.B.: Kreisjugendlager, Leistungsvergleiche, Feuerwehrjubiläen, Veranstaltungen des Kreisfeuerwehrverbandes – KFV-) verbunden sein.

§ 12 Abstimmungen, Wahlen, Niederschriften

1. Beschlussfähigkeit der KJF ist durch die anwesenden JF hergestellt. Bei Beschlussunfähigkeit Ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Stimmberechtigten, ist die KJF mit einfacher Mehrheit beschlußfähig.
2. Beschlussfähigkeit des KJFA der KJF, ist durch die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten hergestellt.
3. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine erneute Abstimmung. Bei wiederholter Stimmengleichheit gilt die Stimme des KJFW. Anträge zur Änderung der Jugendordnung der KJF müssen begründet mit der Einladung bekannt gegeben werden. Die Beschlüsse erfordern die einfache Mehrheit von den anwesenden Stimmberechtigten.
4. Der KJFW wird laut Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz nach Anhörung der JFW der JF des LK Sonneberg auf Vorschlag des KBI durch den Landrat bestellt.

Der KJFW vertritt die KJF im KFV. Der KJFW arbeitet ehrenamtlich. Er erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung nach der „Satzung des Landkreises Sonneberg zur Regelung der Aufwandsentschädigung für den Ehrenbeamten und die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Aufgaben herangezogen werden“ in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 13 Finanzregelung

Die finanziellen Mittel für die Arbeit der KJF werden durch Zuwendungen des KFV oder durch Spenden bzw. freiwilliger Zuwendungen Dritter aufgebracht.

Zuwendungen des Landratsamtes für die KJF erfolgen zweckgebunden auf das Konto des KFV.

1. Alle Mittel dürfen nur für Zwecke der KJF des LK verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstige Mittel.
2. Über die Verwendung der Mittel im Rahmen der Finanzregelung entscheidet der KJFA der KJF.
3. Alle Finanzen gehen über ein Unterkonto des KFV
4. Auszahlungen erfolgen nur wenn 2 berechnigte Mitglieder des KJFA unterschrieben haben
5. Von den Mitgliedern der KJF werden keine Beiträge erhoben.

§ 14 Auflösung

Die KJF kann nicht aufgelöst werden, so lange im Landkreis Sonneberg noch eine JF besteht. Die Auflösung kann nur durch Beschluss der JHV der KJF im Einvernehmen mit dem KFV und dem KBI und dem Landrat erfolgen.

Im Falle der Auflösung verbleibt das Vermögen der KJF im Eigentum des KFV und ist für jugendpflegerische Zwecke zu verwenden.

§ 15 Schlussbestimmung

Diese Ordnung wurde am **04. Februar 2006** in **Sonneberg (Gerätehaus FF Sonneberg)** beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Diese Ordnung wurde auf Richtigkeit und rechtmäßiger Stimmenauszählung geprüft und angenommen.

Änderung des Wortlaut in den §4 (3) 3. und §12 1.; 2. wurden zu der Anleitung der Jugendfeuerwehrwarte am **19. März 2011** im Gerätehaus der FF Oberlind beschlossen und mit

14 Ja – Stimmen 0 Nein – Stimmen 2 Stimmenthaltung
angenommen.

**Kreisjugendfeuerwehrwart
Kamerad Henry Schwarzer**



.....
Unterschrift